D/20948/2025 A/11849/2024 Längenfeld, am 24.10.2025

Zahl: 031-2/2025.

## KUNDMACHUNG

## über die Entwurfsauflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 zu Tagesordnungspunkt 4. gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 35/2025, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten **Entwurf** (Projektnummer: LÄN\25008\fwp-aend, Planbezeichnung 24.07.2025) (Zeichnungsname): fw län25008.mxd vom über die Änderuna Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Planungsnr.: 208-2025-00007) im Bereich einer TF der Gst. Nr. 12899, KG 80102 Längenfeld (zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

## **Umwidmung**

Grundstück 12899 KG 80102 Längenfeld

rund 232 m² von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-9: landwirtschaftlicher Geräteschuppen mit einer überbauten Grundfläche von maximal 120 m²

## Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 24.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <a href="https://www.längenfeld.at">https://www.längenfeld.at</a> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Richard Grüner



Angeschlagen am 24.10.2025,

Abnahme am **25.11.2025.** 

i.A.

24.10.2025 A/11849/2024 D/20948/2025 Seite 2 von 2